

Feuchtgrünland-Bewirtschaftung im Nationalpark Unteres Odertal

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal 2021, 95-101

Von den rund 10.500 Hektar Nationalparkfläche sind die Hälfte der Zone II, also der extensiven Bewirtschaftung und dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten. Diese Flächen sind größtenteils an ortsansässige Landwirte verpachtet, die sie für ihre Viehhaltung, aber auch als »Subventionssubstrat« betriebswirtschaftlich benötigen.

Für den Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V. (Nationalparkverein) stehen auf seinen Zone-II-Flächen – nach der vorläufigen Besitzeinweisung von 2013 sind das 1.982 Hektar, davon wiederum ca. 1.560 Hektar im Polder – der Arten- und Biotopschutz für sogenannte Kulturfolger im Mittelpunkt, die auf eine extensive Wiesen- und Weidewirtschaft angewiesen sind. Denn auch diese rund 5.000 Hektar Zone II-Flächen sind Nationalparkflächen, auf denen der Naturschutz entsprechend dem Nationalparkgesetz Vorrang haben muss.

Da die Zone II des Nationalparks durch die vorläufige Besitzeinweisung im Wesentlichen der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkverein zugewiesen worden sind, ergibt sich einerseits zwischen beiden Institutionen ein erheblicher Kooperationsbedarf, andererseits auch die Möglichkeit des Wettbewerbes um die besten Konzepte. In einem Flussauen-Nationalpark ist die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes nachvollziehbarerweise von zentraler Bedeutung.

Für den Nationalparkverein gilt das Primat der extensiven Ganzjahresbeweidung mit minimaler Besatzdichte, also zurzeit 0,3 GVE/ha bei konventionellen und 0,5 GVE/ha bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Eine Besatzdichte von 0,3 GVE/ha kommt vermutlich den natürlichen Verhältnissen sehr nahe, die bis ins Hochmittelalter, namentlich der deutschen Ostkolonisation und der damit verbundenen Rodung der Auwälder, zu vermuten sind. Auch im Mittelalter und im Altertum wurden die Flächen nicht nur durch Überschwemmungen und Brände, sondern eben auch durch Großsäuger offen gehalten, im unteren Odertal, von den im 17. Jahrhundert ausgerotteten Auerochsen, den bis heute erhaltenen Wisenten, sowie den nach und nach wieder nach Brandenburg zuwandernden Elchen. Aber auch Rotwild, Rehe und Wildschweine dürften eine Rolle gespielt haben. Entsprechend dieser Großherbivoren-Hypothese sind für den Verein auf seinen Flächen extensive, möglichst minimale und ganzjährige Besatzdichten prioritär.

Wir wissen natürlich auch, dass die Landwirte betriebswirtschaftlich neben Weiden auch Wiesen benötigen, zumindest um die Winterfütterung ihrer Tiere sicherzustellen, aber auch wegen der, durch Verkauf der Rundballen zu erzielenden Einnahmen. Auch der Artenschutz hat Interesse an einer späten, meist einschürigen Mahd nebst Beräumung, um den Wiesenbrütern im folgenden Jahr gute Nistmöglichkeiten zu schaffen.

Neben dem Wiesenbrüterschutz ist der Schutz der Stromtalwiesen, namentlich der Brendoldenwiesen, prioritär (HERMANN 2020, VÖSSING & SCHÜNEMANN 2020). Diese

benötigen, möglichst von Jahr zu Jahr wechselnd, einerseits eine frühe Mahd im Mai und andererseits eine weitere, frühestens acht Wochen später, also nach der Samenreife. Auch der Naturschutz hat also Interesse an der Mahd, wiewohl eher an der einschürigen, meist späten und nur in Ausnahmefällen frühen wie beim Brenndoldenwiesenschutz (VÖSSING & MICHAEL 2020). Für die Landwirte hingegen ist es günstig, möglichst ab dem 1. Juni, je nach Witterung, zu mähen und Heu oder Silage, in Rundballen verschnürt, im Gebiet zu lagern, ebenso eine zweite Mahd entsprechend später, je nach Witterung (Abb. 1).

Eine Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres ist für den Naturschutz die schlechteste Variante. Hier werden nicht nur Rehe und Hasen, sondern auch Wiesenbrüter ausgemäht oder, drastisch und lebensnah gesprochen, grausam verstümmelt, zumal zum Mahdvorgang nicht nur die Mahd selbst, sondern auch das Wenden, Schwaden, Pressen und Beräumen gehört. So kommt man rasch auf mindestens fünf Arbeitsgänge mit schwerem und, für Säugetiere, Vögel und Reptilien, aber auch für Insekten, meist tödlichem Gerät.

Neben der Priorisierung der extensiven Beweidung verwendet der Nationalparkverein viel Zeit und Mühe darauf, den Mahdvorgang, so er unvermeidlich ist, in allen seinen Facetten zu ökologisieren. Das heißt zum einen Verzicht auf nicht zwingend notwendige Arbeitsgänge – das Walzen und Düngen ist ohnehin verboten – außerdem bevorzugen wir leichtes Gerät mit breiten Reifen und damit geringen Bodenverdichtungen. Darüber hinaus sind in den naturschutzfachlichen Auflagen der Pachtverträge auch eine maximale Arbeitsgeschwindigkeit von 7–8 km/h und einer Mindestschnitthöhe von 10 cm vorgeschrieben.



Abb. 1: Intensive Wiesenwirtschaft im Nationalpark Unteres Odertal: Rundballen mit Silage hinter der Kanalbrücke bei Criewen, Anfang Juni 2021, direkt am Haupttor des Nationalparkes sozusagen gelegen. Die systematisch gelagerten, weiß schimmernden Ballen in Plastikfolie auf sauber gemähter Wiese geben nun so gar keinen Eindruck einer wilden Weide im einzigen Nationalpark Brandenburgs. Nach aktueller Gesetzes- und Verordnungslage des Landes Brandenburgs sind sie rechtlich aber nicht zu beanstanden.



Abb. 2: Einsatz eines Doppelmesser-Balkenmähers im unteren Odertal: Im Sommer 2021 wurde von der Firma BB-Umwelttechnik (Roßhaupten) ein moderner, dreiteiliger Doppelmesser-Balkenmäher im Einsatz den ortsansässigen Landwirten präsentiert, die sehr zahlreich zu diesem Demonstrationstreffen, einem wirklichen Bauerntag, gekommen waren. Wenn auch die Vorführung nicht ganz pannenfrei verlief, so motivierte sie doch die ortsansässigen Landwirte über den Einsatz von Doppelmesser-Balkenmähern einmal etwas gründlicher nachzudenken.

Intensiv diskutiert wird auch die Frage des Einsatzes eines Doppelmesser-Balkenmähers oder eines Kreiselmähers zur Wiesenmahd (Abb. 2). Die Balkenmäher waren in der DDR-Landwirtschaft üblich, sind in der Gegend von daher noch bekannt. Aber die Kreiselmäher haben sich in dem häufig unwegsamen Gelände, insbesondere in den Überflutungspoldern, wegen ihrer Robustheit durchgesetzt. Selbst moderne Doppelmesser-Balkenmäher sind im schwierigen Gelände deutlich reparaturanfälliger. Ein Kreiselmäher, insbesondere wenn er mit der maximalen Breite von neun Metern fährt oder auch ein Trupp mehrerer Schlepper leicht versetzt, ist praktisch für alle Bewohner der Wiese eine ökologische Katastrophe, die, verbunden mit den dann folgenden Arbeitsgängen, kaum ein Tier überlebt.

Der Nationalparkverein präferiert daher den auch von Naturschutzverbänden empfohlenen Doppelmesser-Balkenmäher und wäre auch bereit, bei einem Einsatz eines solchen eine sechs Meter oder neun Meter Arbeitsbreite zuzulassen, zumal mit einem breiten Mähwerk weniger Arbeitszeit, aber auch weniger Fahrten, damit weniger Spritverbrauch und weniger Druckschäden auf der Fläche verbunden sind.

Bei allen Landwirten, die bei einem Kreiselmäher unbedingt bleiben wollen, geht es dagegen in Richtung von drei Meter Arbeitsbreite auf Vereinsflächen, die Nationalparkverwaltung erlaubt in ihren Verträgen sechs Meter und präferiert den robusten Kreiselmäher. Hier gibt es also Unterschiede.

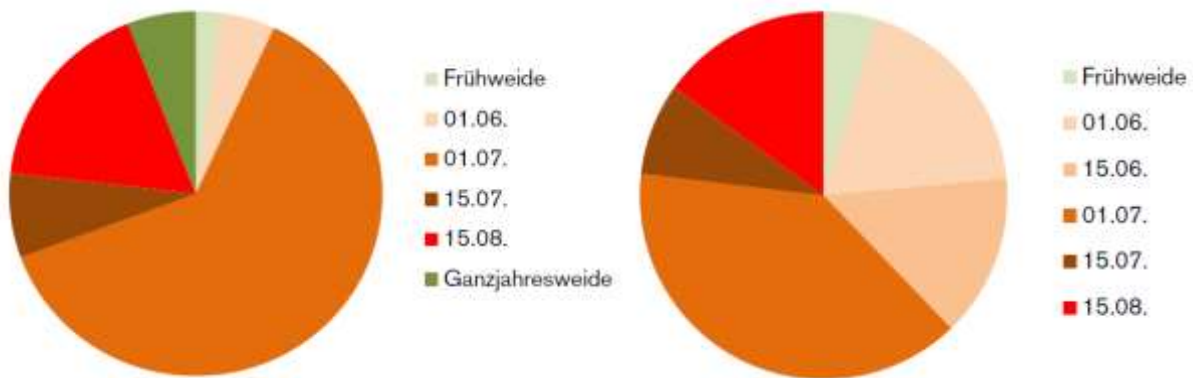


Abb. 3 und 4: Frühestmögliche Nutzungstermine im Auennationalpark Unteres Odertal auf den Feuchtgrünlandflächen (Polder). Linke Seite: Flächen, die der Nationalparkverein verpachtet // rechte Seite: Flächen, die die Nationalparkverwaltung in der Zone II des Nationalparks über die KULAP-Agrarförderung mit Auflagen subventioniert (insgesamt 3.904,5 Hektar). Die Tortendiagramme zeigen sehr anschaulich die Unterschiede. Die Nationalparkverwaltung gestattet auf knapp 35 Prozent der Fläche eine frühestmögliche Nutzung bis zum 15. Juni eines jeden Jahres (s. Tab. 1 und 2). Der Nationalparkverein hingegen gestattet seinen Pächtern eine erste Mahd mit Beräumung frühestens ab dem 1. Juli eines jeden Jahres, abgesehen von maximal 100 Hektar für eine frühe Mahd im Mai zum Zwecke des Brenndoldenwiesenschutzes. Diese vier Wochen im Juni, in denen die Vereinsflächen nicht gemäht werden dürfen, sind aber für die Jungenaufzucht von Hasen und Rehen, der Wiesenbrüter, aber auch für Insekten und Reptilien von entscheidender Bedeutung. Außerdem präferiert der Nationalparkverein auf seinen Flächen eine ganzjährige Beweidung mit maximal 0,5 GVE/ha (Bio-Betriebe) und 0,3 GVE/ha (konventionelle Betriebe), die vermutlich einer Besatzdichte von wilden Großsäugern (Auerochse, Wisent, Elch und Rothirsch) im Altertum und Mittelalter nahe kommt.

Tabelle 1: Nutzungstermine gemäß Pachtvertrag auf Flächen des Nationalparkvereins im Jahre 2021 im Nationalpark Unteres Odertal mit Größenangaben in absoluten und prozentualen Werten

Nutzungstermine Verein	Hektar	Prozent
Ganzjahresbeweidung	157	5,9
Frühestmögliche Nutzung zum 1. Juni	124	4,7
Frühestmögliche Nutzung zum 15. Juni	./.	./.
Frühestmögliche Nutzung zum 1. Juli	1.654	62,5
Frühestmögliche Nutzung zum 15. Juli	198	7,5
Frühestmögliche Nutzung zum 15. August	457	17,3
Frühnutzung auf Antrag im Trockenpolder Stolpe	58	2,2
Gesamtergebnis	2.648	

Die gibt es auch beim frühestmöglichen Mahdtermin. Wenn man den Wiesenbrüter-nachwuchs im Nationalpark schonen will, dann sollte nicht vor dem 15. Juli eines je-den Jahres gemäht werden. Dieser Zeitpunkt ist aber für die Landwirte in der Regel zu spät, so dass der Nationalparkverein im Rahmen eines mit den Landwirten aus-gehandelten Kompromisses die erste Mahd bereits am 1. Juli eines jeden Jahres gestattet. Die Nationalparkverwaltung erlaubt entsprechend ihrer KULAP-Förderung auf knapp 20 Prozent der Zone-II-Flächen im Nationalpark einen ersten Schnitt be-reits ab 1. Juni, auf weiteren 15 Prozent ab dem 15. Juni eines jeden Jahres. Damit nimmt sie aber in Kauf, dass viele Wiesenbrüterbruten und Jungvögel ausgemäht werden. Der Nationalparkverein hingegen hält, wie praktisch die gesamte Natur-schutzszene, den 1. Juli für den frühesten vertretbaren Mahdtermin, also für einen gerade noch akzeptablen Kompromiss. Diese Unterschiede lassen sich gut in den obenstehenden Kreisdiagrammen visualisieren (Abb. 3 und 4).

Tabelle 2: Nutzungstermine der Nationalparkverwaltung gemäß KULAP-Förderung im Jahre 2021 im Nationalpark Unteres Odertal mit Größenangaben in absoluten und prozentualen Werten

Nutzungstermine Verwaltung	Hektar	Prozent
Ganzjahresbeweidung	./.	./.
Frühestmögliche Nutzung zum 1. Juni	732,6	18,8
Frühestmögliche Nutzung zum 15. Juni	557,2	14,3
Frühestmögliche Nutzung zum 1. Juli	1.526,7	39,1
Frühestmögliche Nutzung zum 15. Juli	313,6	8,0
Frühestmögliche Nutzung zum 15. August	587,5	15,0
Frühnutzung auf Antrag im Trockenpolder Stolpe	186,9	4,8
Gesamtergebnis	3.904,5	

Auch sonst setzen Nationalparkverein und –verwaltung unterschiedliche Akzente. Der Nationalparkverein setzt die naturschutzfachlichen Auflagen als verbindliche Nebenbestimmungen in seinen Pachtverträgen durch, deren Einhaltung alljährlich von Fachleuten auch kontrolliert wird. Die Nationalparkverwaltung verzichtet im Rahmen der aktuellen rechtlichen Situation auf ordnungsrechtliche Maßnahmen und lenkt die Landwirte über Subventionen zu einem naturschutzfachlich erwünschten Verhalten. Dass dieses System kollabiert, wenn die Mittel des Vertragsnaturschutzes irgendwann nicht mehr vorhanden sind, ist selbstredend. Wer also beispielsweise am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) teilnimmt, muss gewisse Auflagen der Verwaltung erfüllen, um der damit verbundenen Fördermittel nicht verlustig zu gehen.

Der Nationalparkverein möchte die Landwirte so wenig wie möglich in ihrer betriebswirtschaftlichen Unabhängigkeit einschränken. In den Verträgen ist daher festgeschrieben, dass alle Flächen in der Regel, mit der Ausnahme des Brenndoldenwiesenschutzes (maximal 100 Hektar), nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres gemäht werden dürfen, dass maximal ein Drittel der an einen Landwirt verpachteten Flächen zum 1. September (15. September) gemäht werden dürfen, nämlich solche Flächen, bei der während der Vogelzählung rufende Wachtelkönige oder sogar Seggenrohrsänger – leider seit einigen Jahren im unteren Odertal ausgestorben – nachgewiesen werden konnten. Ein Drittel des Vertragsgegenstandes muss bis zum Herbst durch Mahd oder Beweidung kurzgrasig sein, damit die Wiesenbrüter im nächsten Frühjahr gute Bedingungen vorfinden. Es gibt für diese Flächen also eine Bewirtschaftungs-, beziehungsweise eine Beräumungspflicht. Dieses Drittel kann der Landwirt selbst bestimmen, während das Drittel mit der Spätnutzung nach der Vogelzählung Mitte Juni vom Verpächter festgelegt wird.

Die Nationalparkverwaltung hat da eine etwas andere Vorgehensweise und stützt sich auf das sogenannte »Dynamische Grünlandmanagement«. Auch hier sind die Vogelzählungen Mitte Mai und Mitte Juli entscheidend. Auf Flächen mit Wiesenbrütern darf erst ab 1. Juli, mit Wachtelkönig-Besatz sogar erst ab 1. September gemäht werden.

Da es sich beim unteren Odertal aber keineswegs um einen Wiesenbrüter-Nationalpark handelt, die Wiesenbrüter werden wegen des fehlenden Wassers und der zahlreichen invasiven Raubsäuger ohnehin immer weniger, sondern um ein Gebiet, in dem der Naturschutz generell Vorrang haben soll, führt aus Sicht des Nationalparkvereins der Fokus auf die Wiesenbrüter in die Irre, so dass sich der Verein generell für eine möglichst späte erste Mahd und damit auch für einen möglichst späten schweren Eingriff in das Ökosystem Feuchtwiese ausspricht.

Eine späte erste Mahd mit Beräumung im August oder September eines jeden Jahres ist für die Landwirte problematisch, da sie dieses Heu bei einer modernen Intensivhaltung nicht mehr als Futtermittel, sondern bestenfalls noch als Einstreu verwenden können. Das häufig feuchte, verholzte und sehr gemischte Material wird aber in zahlreichen Versuchen zur Herstellung von »Bioethanol« genutzt, auch zur Herstellung neuer, organischer Kunststoffe und für, als Bodenverbesserungsmittel nachgefragte, Pflanzenkohle. Viele dieser Versuche werden mit hohem Aufwand und viel Fördergeld durchgeführt. Einen wirklichen Durchbruch, den man den Landwirten im unteren Odertal empfehlen kann, gibt es bisher aber noch nicht. Das verfestigt die Priorisierung einer extensiven Beweidung durch den Nationalparkverein, vergleichbar mit den natürlichen Verhältnissen in der Oderaue im Mittelalter und Altertum.

Während die Nationalparkverwaltung den Kreiselmäher-Einsatz fördert und den Doppelmesser-Balkenmäher eher ablehnt, versucht der Nationalparkverein, auch durch öffentliche Vorführungen und gutem Beispiel (Best Practice), die Landwirte zur Umstellung auf Doppelmesser-Balkenmäher zu motivieren, auch mit der Aussicht, dann mit sechs, gegebenenfalls sogar neun Meter Arbeitsbreite arbeiten zu können.

Ein weiterer Unterschied bei der Herangehensweise zwischen dem Nationalparkverein und der Nationalparkverwaltung soll abschließend nicht unerwähnt bleiben: Während der Nationalparkverein den ökologischen Landbau fördert und die Landwirte zur, zumindest sukzessiven, Umstellung auf Ökolandbau motiviert, zunächst im Grünland, perspektivisch auch im Ackerbau, steht die Nationalparkverwaltung beiden Wirtschaftsweisen bestenfalls neutral gegenüber, fördert eher den konventionellen Landbau.

Unbeschadet dieser Unterschiede in der Herangehensweise sind die Ziele von Nationalparkverein und –verwaltung doch sehr ähnlich, sowohl auf den ausgedehnten Trockenrasen- und Trockenrasenentwicklungsflächen des Nationalparks (230 Hektar), aber auch im Feuchtgrünland der Oderaue. Der Nationalparkverein kann aber aufgrund seiner unabhängigen Struktur viel lauter und deutlicher nach einem natürlichen Wasserregime in der Flussaue rufen oder für den Schutz der Wiesenbrüter vor invasiven Raubsäugern werben. Er kann auch praktisch mit gutem Beispiel vorangehen und über die Öko Agrar GmbH mit ihrer Wasserbüffel- und Auerochsenhaltung eine extensive Weidewirtschaft mit Direktvermarktung vorführen. Leider ist es finanziell immer noch attraktiver, in der feuchten Aue möglichst viele Rundballen mit Heu und Silage zu produzieren und zu verkaufen. Was die Viehhaltung angeht, dominieren Mutterkuhhalter mit Absetzerproduktion. Beides entspricht den Naturschutzidealen nicht wirklich. Von daher sind die Feldversuche der Öko Agrar GmbH mit Wasserbüffeln und Auerochsen, es könnten aber genauso gut auch Angus-Rinder oder Uckermärker sein, von besonderer Bedeutung.

Literatur

- HERRMANN, A. (2020): *Stromtalwiesen im deutschen Odertal außerhalb des Nationalparks Unteres Odertal*. In: A. VÖSSING (Hrsg.) Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (17, II), 76–90, Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schwedt/O.
- VÖSSING, A. & T. MICHAEL (2020): *Stromtalwiesenpflege im unteren Odertal*. In: A. VÖSSING (Hrsg.) Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (17, II), 95–101, Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schwedt/O.

VÖSSING, A. & U. SCHÜNEMANN (2020): *Brenndoldenwiesenpflege im Nationalpark Unteres Odertal*. In: A. VÖSSING (Hrsg.) Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (17, II), 91–94, Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schwedt/O.

DR. ANSGAR VÖSSING, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Nationalparkverein Unteres Odertal
Schloss Criewen, Park 3, 16303 Schwedt/Oder
Nationalparkverein@Unteres-Odertal.info